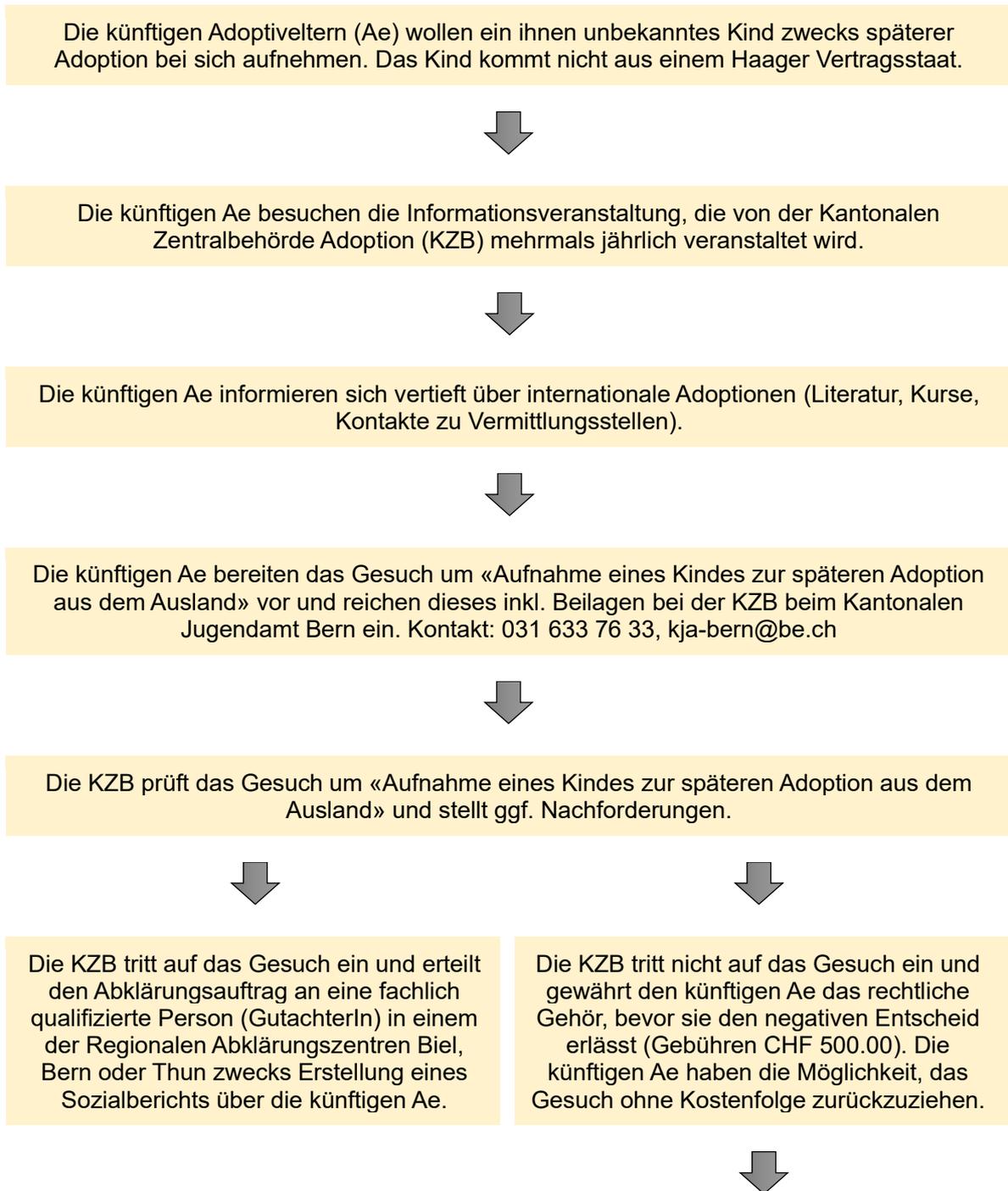




Gemeinschaftliche Adoption¹

Internationales Aufnahmeverfahren unbekanntes Kind

Das Kind ist unbekannt und der Herkunftsstaat des Kindes hat das Haager Adoptionsübereinkommen nicht ratifiziert.



¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die KZB teilt den künftigen Ae mit, dass die Vorprüfung des Gesuchs erfolgt ist und der Abklärungsauftrag erteilt wurde.

Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.00, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.00, zzgl. Wegspesen zulasten der künftigen Ae).

Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.

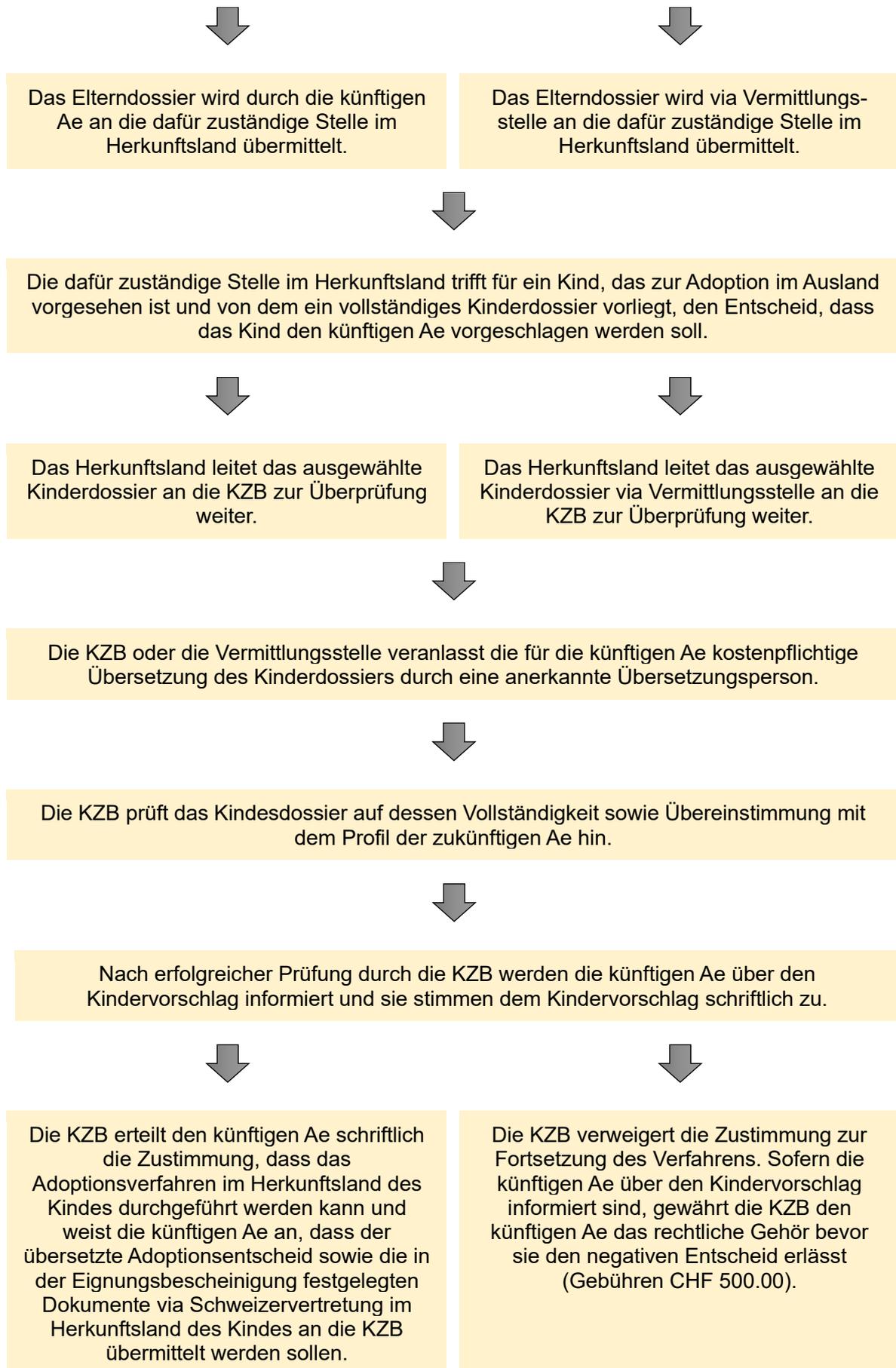
Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und stellt den künftigen Ae den Sozialbericht zu (Gebühren CHF 500.00). Sie informiert die Migrationsbehörden sowie die abklärende Fachperson.

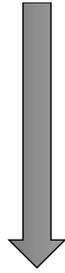
Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör, bevor sie den negativen Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00).

Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die künftigen Ae und/oder eine Vermittlungsstelle stellen das Elterndossier für das Herkunftsland des Kindes zusammen. Dieses beinhaltet die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die, falls gefordert, beglaubigt und apostilliert werden müssen. Das Elterndossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und je nach Herkunftsland überbeglaubigt und apostilliert werden.





Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die künftigen Ae reisen ins Herkunftsland² und sind beim Adoptionsverfahren vor Ort. Sie vereinbaren einen Termin mit der Schweizer Vertretung im Herkunftsland des Kindes und bringen die Adoptionsdokumente im Original, alle versehen mit einer Apostille (Beschaffung im Herkunftsland bei der zuständigen Behörde) und einer offiziellen Übersetzung in eine Amtssprache der Schweiz. Sie legen die Dokumente der Schweizer Vertretung im Herkunftsland zwecks Beglaubigung vor. Die Schweizervertretung übermittelt die beglaubigten Dokumente per Mail oder Kurier der KZB.



Die KZB prüft die Dokumente und erteilt die Bewilligung (Gebühren CHF 500.00), dass das Kind einreisen kann. Sie übermittelt den Entscheid an die künftigen Ae sowie die Migrationsbehörden. Die künftigen Ae sind in aller Regel zu diesem Zeitpunkt im Herkunftsland des Kindes und warten die Bewilligung ab.



Nach der Adoption im Herkunftsland hat das Kind die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht erhalten, da es sich um eine sogenannte einfache Adoption handelt. Die Migrationsbehörden (Migrationsdienst des Kantons Bern oder Fremdenpolizei Biel, Bern oder Thun) stellen die Ermächtigung zur Visumserteilung aus. Die künftigen Ae holen das Visum für das Kind bei der Schweizervertretung im Herkunftsland des Kindes ab.

Ausländische StaatsbürgerIn: Sie sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Staat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt die Eintragung (Adoption mit einfachen Wirkungen) auf Antrag der künftigen Ae auch im schweizerischen Zivilstandsregister. Das Kind erhält nach der Einreise in die Schweiz dieselbe Aufenthaltsbewilligung wie die künftigen Ae.



Das Adoptivkind reist mit den (künftigen) Ae in die Schweiz.

² Je nach Herkunftsland und wenn eine Vermittlungsstelle involviert ist, ist es denkbar, dass das Adoptionsverfahren in absentia der Ae durchgeführt wird und die Dokumente vor der Reise ins Herkunftsland der KZB unterbreitet werden.



Die (künftigen) Ae teilen der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort die Einreise des Kindes innert 8 Tagen mit.



Die (künftigen) Ae teilen der KZB die Einreise des Kindes innert 10 Tagen mit und legen die in der Bewilligung geforderten Originaldokumente vor.



Die KZB informiert die zuständige KESB über die Einreise des Kindes.



Die zuständige KESB errichtet gestützt auf Art. 18 BG-HAÜ eine Vormundschaft für das Kind bis zur Rechtskraft der Adoption nach Schweizerrecht.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis und beauftragt die Pflegekinderaufsicht mit der operativen Aufsicht. Die Pflegekinderaufsicht spricht sich mit der Vormundperson des Kindes ab.



Nach einem Jahr Pflegezeit- verfasst die Pflegekinderaufsicht einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnisses.

Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundperson einen Bericht über den Verlauf zuhanden der zuständigen KESB und beantragt bei dieser die Zustimmung zur Adoption.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB beantragen die künftigen Ae in Kooperation mit der Vormundperson die Adoption bei der KZB.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat ausgesprochen. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundperson gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun InhaberIn der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.